

Erbrecht Vorlesung 7

Erbrecht

Vorlesung 7 Gewillkürte Erbfolge Pflichtteilsrechte

Erbrecht Vorlesung 7

Verfügun^gsⁱnhalte letztwilliger Verfügungen - Vermächtnis und Auflage-

Fall:

E fertigt ein handschriftliches Testament folgenden Inhalts.

„Meiner lieben Ehefrau vermache ich meinen halben Anteil an unserem gemeinsamen Haus und alles, was ich nicht sonst in diesem Testament anderen zuwende. Mein Freund F1 erbt meine Harley, mein Freund F2 meinen Billardtisch. Meine Tochter T1 erhält das lebenslange Wohnungsrecht an der Einliegerwohnung in unserem Haus, meine Tochter T2 meine Ferienwohnung in Palma, wobei ich es ihr zur Auflage mache, T1 dort nach deren Wahl 6 Wochen im Jahr die kostenfreie Nutzung zu gewähren. T2 hat die Pflicht, meine Grabstelle zu pflegen.

Nach dem Tod des E holt sich T1 die Harley ohne Wissen der Ehefrau und der Töchter bei der Werkstatt, wo diese gerade gewartet wurde, ab.

Was hat E hier angeordnet?

Erstes und wichtigstes Problem bei Laientestamenten ist, dass diese regelmäßig mit den Fachbegriffen des Erbrechts um sich werfen ohne auch nur ansatzweise zu wissen, was sie denn damit formaljuristisch sagen. An den Begrifflichkeiten „Erbe“, „Vermächtnis“ und Auflage, sollte man sich deshalb nicht stören.

Erbrecht Vorlesung 7

Verfügun^gsⁱnhalte letztwilliger Verfügungen - Vermächtnis und Auflage-

Was sagt uns der Erblasser?

a) Wer ist Erbe?

Obschon F1 und F2 scheinbar etwas „erben“, ist klar erkennbar, dass diese bloße Vermächtnisnehmer sind, denn:

Erbe ist der, der die Gesamtrechtsnachfolge antritt. Vermächtnisnehmer ist der, dem ein einzelner Gegenstand zugewandt wird.

Entsprechend sieht **§ 2087 BGB** als Auslegungsregel vor, dass dann, wenn der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil desselben zuwendet, damit im Zweifel die Erbeinsetzung, bei Zuwendung eines Einzelgegenstandes im Zweifel ein Vermächtnis gemeint ist. In der Praxis findet überdies eine **Wertkontrolle** statt.

Hier ist also nicht vom Eingreifen der gesetzlichen Erbfolge und der Aussetzung von Vermächtnissen auszugehen. Vielmehr dürfte F Erbin sein, die anderen Personen anderweitig Bedachte.

Tatsächlich hat E also seiner Frau „vererbt“ nicht „vermacht“, den Freunden „Vermacht“ und nicht „vererbt“.

Erbrecht Vorlesung 7

Verfügun^gsⁱn^hal^te^let^zt^willⁱg^erVerfügun^gen - Vermächtnis und Auflage-

Was sagt uns der Erblasser?

b) was haben die anderen?

- Zugunsten der Freunde sind erkennbar Vermächtnisse ausgesetzt.
- T1 hat ein Wohnrechtsverhältnis mit technischer Besonderheit
- T2 erhält ein einfaches Vermächtnis mit „Pflicht“
- T1 ist belastet mit einer Aufgabe

Den Rechtscharakter der jeweiligen Positionen wollen wir uns nachstehend ansehen.

Erbrecht Vorlesung 7

Verfügun^gsⁱnhalte letztwilliger Verfügungen - Vermächtnis und Auflage-

1. Was ist ein Vermächtnis?

Ein Vermächtnis ist die Zuwendung eines **Anspruchs** auf einen bestimmten Vermögensgegenstand.

Das Vermächtnis hat damit keine dingliche Wirkung, es ist **rein obligatorischer Natur**.

=> F1 wendet damit verbotene Eigenmacht an, wenn er sich bei der Werkstatt die Harley einfach abholt. Um deren Eigentümer zu werden, muss er seinen im Vermächtnis bestehenden Anspruch auf Übereignung gegen die F geltend machen.

2. Was ist Gegenstand eines Vermächtnisses?

Gegenstand eines Vermächtnisses kann letztlich **jeder Vermögensgegenstand** sein. Neben Sachen können auch sonstige Gegenstände wie Rechte und jede Form von Ansprüchen (häufiges Beispiele: Ankaufsrechte) sein.

Vermacht sind hier also sowohl das Wohnungsrecht, wie auch die Ferienwohnung, das Nutzungsrecht an der Ferienwohnung für die T1 und eben auch Harley und Billardtisch.

Erbrecht Vorlesung 7

Verfügun^gsⁱn^hal^te^let^zt^willⁱg^erVerfügun^gen - Vermächtnis und Auflage-

3. Arten von Vermächtnissen
 - Das **Vorausvermächtnis**, § 2150 BGB
Ein einem Erben zugewandtes Vermächtnis – sinnvoll natürlich nur bei Erbengemeinschaften und sonst beschränkten Erben
 - Das Vermächtnis mit **Bestimmungsrecht**, § 2151 BGB
Einem Beschwerten auferlegtes Vermächtnis, bei dem dieser den Begünstigten bestimmen soll, eng verwandt mit dem
 - **Wahlweise Bedachte**, § 2152 BGB bzw. **Anteilsbestimmungsrecht**, § 2153 BGB
Dem Beschwerten ist die Wahl des Begünstigten unter mehreren benannten Personen zugeordnet.
 - **Wahlvermächtnis**, § 2154 BGB
Zur Wahl des Begünstigten, des Beschwerten oder eines dritten stehen mehrere Vermächtnisgegenstände alternativ,
 - **Gattungsvermächtnis**, § 2155 BGB
Der Gegenstand ist nur seiner Gattung nach bestimmt.
 - **Zweckvermächtnis**, § 2156 BGB
Das Vermächtnis ist nur seinem Zweck nach bestimmt und nach billigem Ermessen des Beschwerten oder eines dritten zu erfüllen.

Erbrecht Vorlesung 7

Verfügun^gsⁱnhalte letztwilliger Verfügungen - Vermächtnis und Auflage-

3. Arten von Vermächtnissen

- Das **Verschaffungsvermächtnis**, § 2170 BGB

Im Grundsatz geht das Gesetz davon aus, § 2169 BGB, dass ein Vermächtnis gerichtet auf einen nicht zum Nachlass gehörenden Gegenstand unwirksam ist. Ist dieses aber gewollt, handelt es sich um ein Verschaffungsvermächtnis, bei es dem Beschwerten obliegt, den Gegenstand dem Begünstigten zu verschaffen.

Hier: Die Einräumung des Wohnrechts an T1 ist zum Teil im Wege des echten Vermächtnisses, zum Teil, wegen der Miteigentümerstellung der F am Haus, aber auch als Verschaffungsvermächtnis (in diesem fall aus dem Eigenvermögen des erben) zu verstehen.

- Das **Untervermächtnis**, § 2147 S. 1 Alt. 2 BGB

Mit einem Vermächtnis kann nicht nur der Erbe, sondern auch ein Vermächtnisnehmer beschwert sein.

Hier: Die Berechtigung der T1 das Ferienhaus der T2 zu nutzen ist insoweit Untervermächtnis, mit dem T2 belastet ist.

- Das **Nachvermächtnis**, § 2191 BGB

Ebenso wie dem Erben durch die Bestimmung eines Nacherben die Erbschaft nur auf Zeit zugewandt werden kann, kann auch einem Vermächtnisnehmer durch Einsetzung eines Nachvermächtnisnehmers der Gegenstand nur zeitweise überlassen sein.

Erbrecht Vorlesung 7

Verfügun^gsⁱn^ha^lt^e l^ez^twⁱl^li^ge^r V^er^fü^guⁿg^en - V^er^mä^ch^tnⁱs^un^d A^uf^la^ge-

4. Annahme, Ausschlagung und Fristen

Vermächtnisnehmer kann auch nur sein, wer zum Zeitpunkt des Erbfalls noch lebt, § 2160 BGB. Insoweit gilt gleiches wie beim Erben.

Der Erblasser kann aber Ersatzvermächtnisnehmer bestimmen (§2190 BGB) , die im Falle des Ausfalls (Tod, Ausschlagung, Unwürdigkeit) an die Stelle des primären Vermächtnisbedachten treten.

Auch beim Vermächtnis tritt Vonselbsterwerb ein, es bedarf keiner besonderen Annahme. Allerdings kann der Vermächtnisnehmer bis zur Annahme das Vermächtnis, ohne dass es dazu Fristen gäbe, ausschlagen, § 2180 BGB.

Der Vermächtnisanspruch verjährt wie andere Ansprüche aus, d.h. regelmäßig nach § 195 BGB in drei Jahren, ggfls. bei Grundstücksvermächtnissen auch in 10 Jahren, § 196 BGB.

Erbrecht Vorlesung 7

Verfügun^gsⁱnhalte letztwilliger Verfügungen - Vermächtnis und Auflage-

Angeordnet hat der Erblasser schließlich, dass sein Grab durch die T2 gepflegt werden soll. Um ein Vermächtnis kann es sich dabei nicht handeln, weil es der Grabpflege schlicht am Forderungsberechtigten mangelt.

Was E angeordnet hat, ist eine Auflage an die Vermächtnisnehmerin. Eine Auflage ist im Übrigen inhaltsgleich mit einem Vermächtnis, nur eben ohne Anspruch des Begünstigten.

Das sollte aber nicht zu dem Schluss verleiten, es gebe keinen Vollziehungsanspruch, es stünde daher allein dem Beschwerten zu, die Auflage zu erfüllen.

Die Vollziehung verlangen kann vom Vermächtnisnehmer der Erbe, vom Erben der Miterbe oder, soweit öffentliche Interessen berührt sind, auch die zuständige Behörde, § 2194 BGB.

Erbrecht Vorlesung 7

Verfügun^gsⁱnhalte letztwilliger Verfügungen - Teilungsanordnung -

Der Erblasser kann durch Anordnung im Testament bestimmen, wie unter mehreren Erben die Auseinandersetzung zu erfolgen hat.

Voraussetzung solcher Teilungsanordnungen ist jeweils, dass es eine Mehrheit von Erben gibt, unter denen es zur Auseinandersetzung des Nachlasses kommen soll.

In getrennten Vorschriften geregelt, inhaltlich aber verbunden, besteht dazu zum einen die Möglichkeit, die **Auseinandersetzung des Nachlasses auszusetzen**. Die Erbengemeinschaft ist grundsätzlich auf Auseinandersetzung angelegt, sodass im Grundsatz jedem der Erben der Anspruch zusteht, diese Auseinandersetzung zu verlangen. Der Erblasser kann diesen Anspruch durch entsprechende Verfügung auf Zeit hinausschieben, § 2044 BGB.

Anordnen kann der Erblasser aber auch, **wie der Nachlass zu teilen** ist, bspw. einem Kind das Haus, dem anderen das Depot und ähnliche zuwenden. Diese Anordnungen ändern aber nichts an den Erbquoten, sodass etwaige Zuordnungen auf die Quote am Nachlass anzurechnen sind (**Unterschied zum Vorausvermächtnis**).

Bei diesen Anordnungen handelt es sich aber jeweils nur um entsprechende **Ansprüche** des jeweiligen Erben auslösende Positionen. Verteilen die Erben einvernehmlich anders oder setzen sich entgegen einem Auseinandersetzungsverbot auseinander, kann dies nicht verhindert werden. Dies geht nur durch einen Fremdverwalter in Person des **Testamentsvollstreckers**.

Erbrecht Vorlesung 7

Verfügun^gsⁱnhalte letztwilliger Verfügungen - Testamentsvollstreckung -

Fall:

Unternehmer E ist Vater von fünf Töchtern im Alter von 24 bis 12 Jahren. Die 22-jährige T2 ist geistig behindert und im Heim. T1 und T3 (20 Jahre) sind im Unternehmen des E bereits tätig. Es ist nicht absehbar, was mit T4 und T5 in dieser Hinsicht einmal sein wird. E setzt seine fünf Kindern zu gleichen Teilen zu Erben ein. Er bestimmt gleichzeitig, dass sein Freund F die Testamentsvollstreckung übernehmen soll um für eine Auseinsetzung des nachlasses zu sorgen. Er soll die Führung der GmbH übernehmen, bis beim Erreichen des 25. Lebensjahres der jüngsten Tochter feststeht, welche der Töchter am besten zur Übernahme des Unternehmens geeignet ist. Diese Feststellung soll F alsdann treffen und insoweit das an diese von F für geeignet gehaltene Tochter gerichtete Vermächtnis erfüllen. F soll ferner das, was T2 aus dem Nachlass des E erhält für diese auf deren Lebensdauer verwalten und ihr dasjenige zuwenden, was ihr von Seiten öffentlicher Mittel nicht zufließt. Auch nach Auseinsetzung des sonstigen Nachlasses soll F diesen für jeden der Erben bis zum 25. Lebensjahr verwalten.

Nach dem Tod des E möchte der Träger der Sozialhilfe auf den Erbteil der T2 zugreifen. Die Töchter T1 und T3 fragen, inwieweit sie im Unternehmen verfügen können. T4 (19 Jahre) hat aus einem missglückten Immobilienschnäppchen Schulden. Ihre Gläubiger wollen auf den Nachlass zugreifen.

Erbrecht Vorlesung 7

Verfügun^gsⁱnhalte letztwilliger Verfügungen - Testamentsvollstreckung -

Mit der Testamentsvollstreckung kann der Erblasser erreichen, dass seine Vorstellung zum Verfahren mit seinem Nachlass über seinen Tod hinaus weiter umgesetzt werden.

- Die Testamentsvollstreckung bedarf des **Anordnung durch Verfügung** des Erblassers.
- Die Person kann der Erblasser selbst oder durch einen anderen (§ 2198 BGB) oder auch das Nachlassgericht (§ 2200 BGB) vornehmen lassen.
- Das Amt des TV beginnt mit dessen Annahme, § 2202 BGB. Eine Verpflichtung dazu besteht – außer etwaigen vertraglichen Vereinbarungen – nicht.

Entsprechend der Ziele des Erblassers kann dieser dem TV bestimmen, was Inhalt seiner Tätigkeit ist:

- Die Auseinandersetzungs-Testamentsvollstreckung ist nur zur Auseinandersetzung unter den Miterben (2204) bzw. zur Erfüllung der Vermächtnisse und Überwachung der Auflagen bestimmt.
- Die Dauer-Testamentsvollstreckung kann auch eine auf Dauer angelegte Verwaltung des Nachlasses vorsehen, §§ 2208, 2209 BGB. Zu beachten ist hier aber zeitliche Höchstgrenzen bestehen, § 2210 BGB.
- TV ist auch nur für einzelne Miterben oder VM-Nehmer möglich.

Erbrecht Vorlesung 7

Verfügun^gsⁱnhalte letztwilliger Verfügungen - Testamentsvollstreckung -

Der Testamentsvollstrecker übt ein privates Amt aus, mittels dessen ihm die Verwaltung- und Verfügung über den Nachlass zugeordnet ist. Inhaber des Vermögens bleibt aber der Erbe bzw. Vermächtnisnehmer.

Soweit die Verfügungsmacht des TV reicht, ist der Erbe von der Verfügung ausgeschlossen. Es besteht ein dinglich wirkendes Verfügungsverbot. Allerdings kann weiter vom Erben gutgläubig erworben werden, § 2211 Abs. 2 BGB. Im Grundbuch wird deshalb ein TV-Vermerk eingetragen.

Interessant ist die haftungsrechtliche Verselbständigung des Nachlasses durch die TV. Zwar haftet der Erbe für Nachlassverbindlichkeiten auch mit seinem Eigenvermögen, so nicht die Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten ergriffen wurden.

Eigengläubiger des Erben können aber nicht auf den nachlass zugreifen, soweit die TV besteht, § 2214 BGB.

Analog zum Erbschein besteht für den TV in Form des Testamentsvollstreckerzeugnisses nach § 2368 BGB die Möglichkeit, hinsichtlich der Person des Testamentsvollstrecker gutgläubig zu erwerben.